Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9994**

17. Wahlperiode 13. 06. 2012

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/9340, 17/9954 –

Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG)

Bericht der Abgeordneten Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Klaus-Peter Willsch, Johannes Kahrs, Dr. Dietmar Bartsch und Dr. Tobias Lindner

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine schnelle, einsatzorientierte und sozialverträgliche Personalanpassung zu schaffen und die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber durch reformbegleitende Initiativen nachhaltig zu sichern.

Hierzu ist die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze erforderlich:

Artikel 1 Gesetz zur Anpassung der personellen Struktur der Streitkräfte (Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz – SKPersStruktAnpG)

Artikel 2 Gesetz zur Ausgliederung von Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr (Bundeswehrbeamtinnen- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetz – BwBeamtAusglG)

Artikel 3 Gesetz über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr (Reservistinnen- und Reservistengesetz – ResG)

Artikel 4 Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Artikel 9 Änderung des Soldatengesetzes

Artikel 10 Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Artikel 11 Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

Artikel 12 Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

Artikel 13 Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Artikel 14 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Artikel 16 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 17 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 18 Inkrafttreten.

Der federführende Verteidigungsausschuss hat darüber hinaus nach Artikel 3 den Artikel 3a (Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr

Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz – WVwAÜG) eingefügt.

Das Personalmanagement und die Personalführung der Bundeswehr sollen neu geordnet werden. Zur Bündelung fachlicher und organisatorischer Verantwortung sollen das militärische und das zivile Personalmanagement verschränkt werden. Hierzu richtet das Bundesministerium der Verteidigung ein Personalamt als Bundesoberbehörde der Bundeswehrverwaltung mit der Bezeichnung „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ein. Diesem Amt sollen u. a. die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Wehrersatzwesens, die bislang dem Bundesamt für Wehrverwaltung und den vier Wehrbereichsverwaltungen mit ihren drei Außenstellen zugewiesen sind, übertragen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Verteidigungsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum bis 2015 entstehen folgende Ausgaben:

1. Instrumente zur Personalanpassung sowie reformbegleitende Hilfen und Initiativen

Für diese Maßnahmen entstehen im Jahr 2012 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 94,1 Mio. Euro. Nach derzeitigen Prognosen steigen die Ausgaben im Jahr 2013 auf 140,4 Mio. Euro, im Jahr 2014 auf 222,3 Mio. Euro, im Jahr 2015 auf 282,2 Mio. Euro, im Jahr 2016 auf 333,9 Mio. Euro und im Jahr 2017 auf 382,5 Mio. Euro an. Ab dem Jahr 2018 sinken die Ausgaben – durch das Auslaufen erster Maßnahmen – mit 226,1 Mio. Euro dauerhaft unter den Betrag von 300 Mio. Euro pro Jahr.

Die Ausgaben aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes werden innerhalb der Plafonds des 45. Finanzplans und der nachfolgenden Finanzpläne des Einzelplans 14 finanziert. Im Einzelnen lassen sich derzeit folgende Schritte prognostizieren:

Artikel 1 Personalanpassung militärisch (in Mio. Euro):

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
70,3	111,7	184,6	235,5	262,0	283,7	124,3

Artikel 2 Personalanpassung zivil (in Mio. Euro):

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
4,8	9,7	18,7	27,7	36,8	45,8	45,2

Artikel 7 Verpflichtungsprämien Soldaten auf Zeit (in Mio. Euro):

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
18	18	18	18	18	18	18

Artikel 11 Verbesserung Kinderbetreuung (in Mio. Euro):

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	1	1	1	1	1	1

Artikel 14 Weiterentwicklung Berufsförderung (in Mio. Euro):

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
0	0	0	0	16,1	34	37,6

Die Ausgaben für die Instrumente zur Personalanpassung sowie die reformbegleitenden Hilfen und Initiativen wurden berechnet auf der Grundlage zum Teil grob geschätzter Mengengerüste und unter der idealtypischen Annahme, dass diese Mengengerüste vollständig ausgeschöpft werden. Wie sich die Fallzahlen bei den einzelnen Maßnahmen tatsächlich entwickeln werden, lässt sich zum Beginn des Reformprozesses nicht hinreichend prognostizieren.

Es handelt sich um eine Vielzahl teilweise neuartiger Instrumente, deren Interdependenz und Akzeptanz in der praktischen Anwendung abgewartet werden muss. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es Feinjustierungen in den Mengengerüsten geben, die bei verschiedenen Maßnahmen zu Korrekturen führen werden. Da gerade im Hinblick auf die Neuartigkeit einiger Instrumente die Akzeptanz der Maßnahmen nicht eingeschätzt werden kann, ist es aus personalwirtschaftlicher Sicht zur Vermeidung von Fehlentwicklungen erforderlich, die Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen Instrumente zunächst möglichst offenzuhalten.

Dass der vorgegebene Finanzrahmen eingehalten wird, wird dadurch sichergestellt, dass die Personalführung die einzelnen Maßnahmen einer ständigen, engmaschigen Kontrolle und Steuerung unterzieht.

Die Weiterentwicklung der Berufsförderung wird im Finanzplanungszeitraum zu keinen Belastungen des Einzelplans 14 führen, da die Neuregelung erst für Neueinstellungen ab 2012 gelten soll.

2. Weitere Gesetze

Die im Reservistinnen- und Reservistengesetz vorgesehene Einführung einer Aufwandsentschädigung für Reservistinnen und Reservisten führt nach ersten Schätzungen zu Mehrausgaben in Höhe von 1 Mio. Euro jährlich. Für die rückwirkende Erhöhung der Zahlbeträge der einmaligen Entschädigungszahlungen ab 1. Dezember 2002 nach dem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz fallen 2012 einmalig Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 4 Mio. Euro an.

Die vorgesehene Rechtsverordnung aufgrund der Ermächtigungsnorm in Artikel 15, die Abweichungen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zulassen soll, wird zu Mehrausgaben in Höhe von ca. 4 Mio. Euro jährlich führen, bis 2015 also zu Mehrausgaben in Höhe von insgesamt ca. 16 Mio. Euro.

Auch diese Mehrausgaben werden innerhalb der Plafonds des 45. Finanzplans und der nachfolgenden Finanzpläne des Einzelplans 14 finanziert.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht insofern ein einmaliger Erfüllungsaufwand, als die Soldatinnen und Soldaten sowie die Beamtinnen und Beamten in ihrem soldaten- bzw.

beamtenrechtlichen Grundverhältnis, also als Bürgerinnen und Bürger, betroffen sind. Sie können sich entscheiden, ob sie auf entsprechende Angebote zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, Umwandlung oder Verkürzung des Dienstverhältnisses eingehen oder unter erleichterten Bedingungen den Dienstherrn wechseln und damit die Möglichkeiten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes nutzen. Dieser Aufwand ist mit 3 Stunden anzusetzen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Wirtschaftsunternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der laufende Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem Vollzug des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes und besteht im Wesentlichen aus der Bearbeitung der in den Artikeln 1 und 2 eröffneten Möglichkeiten. Er beträgt für die Verwaltung rund 1,901213 Mio. Euro.

Der Umstellungsaufwand folgt aus den Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 14) und entsteht durch die Schulungen und Fortbildungen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch die Anpassung der Datenverarbeitungssysteme. Er beträgt rund 62 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand dieses Gesetzes wird im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abgedeckt.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und auf die Einzelpreise, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Haushaltsausschuss des Weiteren beschlossen, dass die Mehrausgaben aufgrund der im federführenden Verteidigungsausschuss beschlossenen Änderungen im Rahmen des Eckwertebeschlusses der Bundesregierung vom 21. März 2012 zum Bundeshaushalt 2013 und zur Finanzplanung bis 2016 aus dem jeweiligen Plafonds des Einzelplans 14 zu finanzieren sind. Dieser Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. gefasst.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verteidigungsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. Juni 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Dr. h. c. Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333